

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scoach Europa AG für den Handel mit Strukturierten Produkten im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Inhalt

Erster Abschnitt:	2
Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Organisation des Freiverkehrs (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel mit Strukturierten Produkten	2
§ 2 Geltungsbereich; Teilnehmer	2
§ 3 Kündigung aus wichtigem Grund	3
§ 4 Änderungen der AGB	3
§ 5 Veröffentlichung von Informationen	3
§ 6 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Teilnehmers	4
§ 7 Verschwiegenheit	4
§ 8 Haftung der Scoach; Mitverschulden des Teilnehmers	4
Zweiter Abschnitt:	5
Bestimmungen für die Einbeziehung von Strukturierten Produkten	5
§ 9 Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Open Market	5
§ 10 Einbeziehungsantrag	5
§ 11 Einbeziehungsvoraussetzungen	6
§ 12 Mitteilungspflichten des antragstellenden Teilnehmers	7
§ 13 Kündigung der Einbeziehung und Einstellung	7
Dritter Abschnitt:	7
Bestimmungen zur Organisation des Handels mit Strukturierten Produkten	7
§ 14 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten	7
Vierter Abschnitt:	8
Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen, Schlussbestimmungen	8
§ 15 Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen	8
§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	8
§ 17 Datenschutz	8
Fünfter Abschnitt:	9
Entgelt	9
§ 18 Entgelte	9

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Organisation des Freiverkehrs (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel mit Strukturierten Produkten

- (1) Für Strukturierte Produkte, die weder zum Handel im regulierten Markt zugelassen noch zum Handel im regulierten Markt einbezogen sind, hat die Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „FWB“ genannt) einen Freiverkehr (nachfolgend „Open Market“ genannt) zugelassen. Diese Geschäftsbedingungen regeln die Organisation des Handels im Open Market, die Teilnahme am Handel im Open Market und die Einbeziehung Strukturierter Produkte gemäß Absatz 2 in den Handel im Open Market. Der Ablauf des Handels einschließlich der Geschäftsabwicklung im Open Market wird durch die Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB geregelt.
- (2) Strukturierte Produkte im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) sind die im Anhang zu § 3 Abs. 1 der Börsenordnung für die FWB definierten Wertpapiere.
- (3) Träger des Open Markets an der FWB für den Handel mit Strukturierten Produkten ist die Scoach Europa AG (nachfolgend „Scoach“ genannt). Scoach organisiert den Open Market für den Handel mit Strukturierten Produkten mit Billigung der Geschäftsführung der FWB.

§ 2 Geltungsbereich; Teilnehmer

- (1) Diese AGB gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen Scoach in ihrer Funktion als Trägerin des Open Markets für den Handel mit Strukturierten Produkten an der FWB und den Teilnehmern des Open Markets. Andere Geschäftsbeziehungen der Teilnehmer des Open Markets mit Scoach bleiben hiervon unberührt. Die Teilnahme am Open Market erfolgt durch den Handel von in den Open Market einbezogenen Strukturierten Produkten (Abs. 2) und/oder durch den Antrag auf Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Handel im Open Market (Abs. 3).
- (2) Zur Teilnahme am Handel von in den Open Market einbezogenen Strukturierten Produkten sind berechtigt alle Unternehmen und Börsenhändler, die zur Teilnahme am Börsenhandel an der FWB zugelassen sind und denen Zugang zur Börsen-EDV eingeräumt wurde. Der Zugang zur Börsen-EDV sowie die Nutzung technischer Systeme im Open Market erfolgen entsprechend der für den regulierten Markt geltenden Bestimmungen und der auf dieser Grundlage von der Geschäftsführung der FWB getroffenen Entscheidungen.

- (3) Die Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Handel im Open Market kann von allen gemäß Absatz 2 zur Teilnahme am Handel im Open Market berechtigten Unternehmen beantragt werden.
- (4) Ungeachtet vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 kann Scoach die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Teilnehmer ablehnen, wenn in dessen Person begründete Umstände vorliegen, die zur Schädigung des Ansehens der Scoach oder der FWB führen können.

§ 3 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Ungeachtet von § 2 Abs. 2 bis 4 kann Scoach die gesamten oder einzelne Geschäftsbeziehungen gemäß diesen AGB zu einem Teilnehmer aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Scoach auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Teilnehmers die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn der Teilnehmer nach fruchtloser Abmahnung gegen wesentliche vertragliche Pflichten aus diesen AGB verstößt,
 - oder
 - wenn sich in der Person des Teilnehmers nachträglich Umstände ergeben, die die Voraussetzungen von § 2 Abs. 4 erfüllen.
- (2) Das Recht des Teilnehmers zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Kündigungsrechte von Scoach und des Teilnehmers gemäß § 13 bleiben unberührt.

§ 4 Änderungen der AGB

- (1) Änderungen dieser AGB werden den Teilnehmern vor deren Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich oder elektronisch Widerspruch bei Scoach erhebt. Auf diese Folge wird ihn Scoach bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.
- (2) Im Fall eines Widerspruchs gemäß Abs. 1 kann Scoach die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. § 3 bleibt unberührt.

§ 5 Veröffentlichung von Informationen

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, werden Informationen, die von Scoach gemäß diesen AGB zu veröffentlichen sind, auf der Internetseite der Scoach, abrufbar unter www.scoach.de, für die Dauer von mindestens drei Börsentagen veröffentlicht.

Scoach kann weitere geeignete elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen.
§ 4 bleibt unberührt.

§ 6 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

Ungeachtet besonderer Leistungspflichten nach diesen AGB ist der Teilnehmer verpflichtet, im zumutbaren Umfang an einem ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung mitzuwirken. Hierzu zählt insbesondere

- die unverzügliche Weitergabe aller ihm zur Kenntnis gelangten Informationen an Scoach, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung nach diesen AGB, insbesondere für einen ordnungsgemäßen Handel und eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung der in den Open Market einbezogenen Strukturierten Produkte, erforderlich sind,
- die Rechtzeitigkeit, Klarheit und Widerspruchsfreiheit von Anträgen und Mitteilungen,
- ein besonderer Hinweis auf etwaige Eilbedürftigkeit oder Fristangelegenheiten,
- die Prüfung von Mitteilungen der Scoach im Rahmen dieser AGB auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die unverzügliche Erhebung von Einwänden,
- die Benachrichtigung der Scoach im Fall des Ausbleibens erwarteter oder angekündigter Mitteilungen der Scoach.

§ 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7 Verschwiegenheit

Scoach ist zur Verschwiegenheit über alle teilnehmerbezogenen Tatsachen verpflichtet, von denen sie im Rahmen dieser AGB Kenntnis erlangt. Gesetzliche Auskunftspflichten der Scoach bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Haftung der Scoach; Mitverschulden des Teilnehmers

- (1) Scoach haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen AGB für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht.

In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von Scoach auf die Verletzung von Kardinalpflichten und so wesentlicher Pflichten beschränkt, deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Scoach nur auf Ersatz des Schadens der typisch und vorhersehbar war. Die gesetzliche Haftung von Scoach bei Verletzung von Leben,

Körper und Gesundheit sowie in anderen Fällen gesetzlicher Haftung, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

- (2) Hat der Teilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen Pflichten gemäß diesen AGB, zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Scoach und Teilnehmer den Schaden zu tragen haben.
- (3) Scoach haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von Hoheitsträgern) eintreten.

Zweiter Abschnitt: Bestimmungen für die Einbeziehung von Strukturierten Produkten

§ 9 Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Open Market

- (1) In den Open Market können Strukturierte Produkte einbezogen werden, die weder zum Handel im regulierten Markt der FWB zugelassen noch zum Handel im regulierten Markt der FWB einbezogen sind. Der Handel in Strukturierten Produkten erfolgt im elektronischen Handelssystem.
- (2) Abweichend von § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes dürfen Strukturierte Produkte, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Open Market einbezogen werden.
- (3) Über die Einbeziehung entscheidet Scoach auf Antrag eines Teilnehmers (§ 2 Abs. 3). Scoach legt die Handelswährung und die Abwicklungswährung fest. Ein Anspruch des Teilnehmers auf Einbeziehung bestimmter Strukturierter Produkte besteht auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (§ 11) nicht.
- (4) Der Antrag auf Einbeziehung von Strukturierten Produkten kann auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (§ 11) abgelehnt werden, insbesondere wenn nach Auffassung der Scoach die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind oder die Einbeziehung zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führt.
- (5) Einbeziehungen sind gemäß § 5 zu veröffentlichen.

§ 10 Einbeziehungsantrag

- (1) Der Einbeziehungsantrag ist schriftlich zu stellen. In dem Einbeziehungsantrag sind Firma und Sitz des Teilnehmers sowie Emittent, Art der einzubeziehenden Strukturierten Produkte, die bevorzugte Handelswährung und Abwicklungswährung anzugeben. Scoach ist berechtigt, im Antrag zusätzliche Angaben zu verlangen.
- (2) Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen (§ 11) erforderlichen Nachweise beizufügen. Scoach sind auf Verlangen weitere Nachweise vorzulegen. Scoach kann bestimmen, dass bestimmte Angaben auf elektronischem Wege und in einem bestimmten Format zu übermitteln sind.

§ 11 Einbeziehungsvoraussetzungen

- (1) Strukturierte Produkte können einbezogen werden, wenn
 - a) sie über eine International Securities Identification Number (ISIN) verfügen und,
 - b) sie frei handelbar sind und
 - c) eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte gewährleistet ist und
 - d) dem Börsenhandel keine behördlichen Verbote oder Untersagungen entgegenstehen,
 - e) sie entweder bereits zum Handel an einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zugelassen sind oder ein für sie erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von Scoach anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist. Der Prospekt darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen und
 - f) der in dem Einbeziehungsantrag benannte Quote-Verpflichtete mindestens einen Börsenhändler im elektronischen Handelssystem in der Subgroup „QPR“ aufgesetzt hat.

Liegen die Voraussetzungen von lit. e nicht vor, kann der Teilnehmer ein Exposé erstellen, das nähere Angaben über das Strukturierte Produkt und den Emittenten enthält. Die einzelnen Angaben des Exposés werden von Scoach festgelegt. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunft- und Herausgabepflichten ist Scoach nicht berechtigt, das Exposé zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.

- (2) Scoach ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

§ 12 Mitteilungspflichten des antragstellenden Teilnehmers

Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, Scoach während der gesamten Dauer der Einbeziehung unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die für die Beurteilung des einbezogenen Strukturierten Produkts oder des Emittenten wesentlich sind. Der Unterrichtspflicht nach Satz 1 unterliegen nur solche Umstände, von denen der Teilnehmer tatsächliche Kenntnis hat oder von denen er sich über frei zugängliche Informationsquellen in zumutbarer Art und Weise Kenntnis verschaffen kann.

§ 13 Kündigung der Einbeziehung und Einstellung

- (1) Unbeschadet der Kündigungsrechte gemäß § 3 Abs. 1 und 2 können die Parteien die Einbeziehung eines Strukturierten Produkts mit einer angemessenen Frist kündigen. Bei der Bemessung der Frist sind die berechtigten Belange des Teilnehmers und des Publikums zu berücksichtigen.
- (2) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung der Einbeziehung eines Strukturierten Produkts aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Scoach ist zu einer fristlosen Kündigung der Einbeziehung insbesondere berechtigt, wenn die Voraussetzungen der Einbeziehung nachträglich weggefallen sind oder die Ordnungsmäßigkeit des Handels oder der Geschäftsabwicklung gefährdet ist oder eine Übervorteilung des Publikums droht. Maßnahmen zur Aussetzung des Handels bleiben unberührt.
- (3) Mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Absatz 1 oder 2 kann der Handel von Strukturierten Produkten, deren Einbeziehung gekündigt wurde, im Open Market eingestellt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des Teilnehmers entfallen mit Wirksamkeit der Kündigung; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 18. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB bekannt gemacht, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter <http://www.deutsche-boerse.com>.

Dritter Abschnitt:

Bestimmungen zur Organisation des Handels mit Strukturierten Produkten

§ 14 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

- (1) Für Strukturierte Produkte, die im Spezialistenmodell gehandelt werden, beauftragt Scoach jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2 mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB. § 149 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 und 5 der BörsO FWB gelten entsprechend. Die Spezialisten übernehmen die Aufgaben gemäß Satz 1 für die in den Vertrag einbezogenen Strukturierten Produkte. Soweit es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist, sind die Spezialisten auf Verlangen von Scoach

verpflichtet, diese Aufgaben für zusätzliche Strukturierte Produkte zu übernehmen. Ein Anspruch auf Übernahme der Aufgaben für bestimmte Strukturierte Produkte besteht nicht.

- (2) Scoach erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB erfüllen. Scoach kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten von Scoach bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Teilnehmer erforderlich ist. Scoach kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB nicht ordnungsgemäß erfüllen.

Vierter Abschnitt: Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen, Schlussbestimmungen

§ 15 Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen

Scoach ist berechtigt, Verstöße der Teilnehmer gegen Pflichten aus diesen AGB unter Nennung der Firma des betreffenden Teilnehmers und der konkreten Bezeichnung des Pflichtverstoßes zu veröffentlichen.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen den Teilnehmern und Scoach gemäß diesen AGB gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB ist Frankfurt am Main.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Geschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die Scoach auf den durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Teilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1

Satz 3 BörsG genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

- (3) Der Weitergabe von Daten und Informationen des Teilnehmers, die im Geltungsbereich dieser AGB anfallen, an Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse (abrufbar unter <http://www.deutsche-boerse.com>) insbesondere zum Zwecke der Information und Analyse zur Verbesserung des Produktportfolios sowie zu Werbezwecken wird zugestimmt.

Fünfter Abschnitt: Entgelt

§ 18 Entgelte

- (1) Bis 31. Juli 2011 beträgt das Entgelt für die einmalige Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Open Market EURO 150. Ab dem 1. August 2011 beträgt das Entgelt für die einmalige Einbeziehung EURO 300.
- (2) Vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011 ist das von einem Teilnehmer für die Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Open Market zu leistende Entgelt gemäß Absatz 1 insgesamt auf EURO 50.000 begrenzt.

Vom 1. August 2011 bis 31. Dezember 2011 ist das von einem Teilnehmer für die Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Open Market zu leistende Entgelt gemäß Absatz 1 bei bis zu 5.000 Einbeziehungen insgesamt auf EURO 75.000 begrenzt, für jedes ab dem 5.000 einbezogene Strukturierte Produkt ist das zu leistende Entgelt gemäß Absatz 1 solange wieder zu entrichten, bis eine Gesamtsumme für sämtliche Einbeziehungen vom 1. August 2011 bis 31. Dezember 2011 von EURO 100.000 erreicht ist. Danach entfällt die weitere Erhebung der Entgelte gemäß Absatz 1.

Für Einbeziehungen, die aufgrund von Anträgen erfolgt sind, die bis einschließlich 31. Juli 2011 gestellt wurden, wird kein Entgelt erhoben, wenn die Entgeltobergrenzen gemäß Absatz 2 Satz 1 zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erreicht waren.

In der Zeit vom 1. Januar 2011 bis einschließlich 31. Juli 2011 erhobene Einbeziehungsentgelte werden auf die Entgeltobergrenzen gemäß Absatz 2 Satz 2 angerechnet.

Strukturierte Produkte, deren Einbeziehung vom 1. Januar 2011 bis einschließlich 31. Juli 2011 beantragt wurde, werden auf die Anzahl der Einbeziehungen gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht angerechnet.

Ab dem 1. Januar 2012 ist das zu leistende Entgelt gemäß Absatz 1 bei bis zu 5.000 Einbeziehungen im Kalenderjahr insgesamt auf EURO 75.000 pro

Kalenderjahr begrenzt. Für darüber hinaus gehende einbezogene Strukturierte Produkt im Kalenderjahr ist das zu leistende Entgelt gemäß Absatz 1 solange wieder zu entrichten, bis eine Gesamtsumme für sämtliche Einbeziehungen im Kalenderjahr von EURO 100.000 erreicht ist. Danach entfällt die weitere Erhebung des Entgelts gemäß Absatz 1.

- (3) Der Teilnehmer, der einen Antrag auf Einbeziehung eines Strukturierten Produktes gemäß § 10 in einer anderen Währung als EURO (Fremdwährung) gestellt hat, muss für jedes einbezogene Strukturierte Produkt ein jährliches Entgelt (Notierungsentgelt) in Höhe von EURO 500 zahlen, sofern die Handels- und Abwicklungswährung der bevorzugten Fremdwährung entspricht. Die Pflicht zur Zahlung des Notierungsentgelts in voller Höhe besteht zum Zeitpunkt der Einbeziehung und jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres. Eine anteilige Erstattung des Notierungsentgelts erfolgt nicht.

Quote-Verpflichtete, die die Einbeziehung von Strukturierten Produkten in Fremdwährung gemäß § 10 beantragen, können das Notierungsentgelt reduzieren, in dem sie unten aufgeführte Paketgrößen erwerben.

Ab dem 1. August 2011 verpflichtet sich der Quote-Verpflichtete mit Erwerb einer Paketgröße, die Paketgröße in der entsprechenden Fremdwährung jährlich auf unbestimmte Zeit zu beziehen. Scoach wird dem Quote-Verpflichteten bei Erwerb der Paketgröße sowie jährlich im Januar hierüber eine Rechnung stellen. Sowohl der Quote-Verpflichtete als auch Scoach können den Erwerb einzelner oder sämtlicher Paketgrößen mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündigen. Der Quote-Verpflichtete kann den Erwerb einer Paketgröße außerordentlich zum Jahresende kündigen, sofern Scoach die Preise für eine Paketgröße ändert.

Mit Erwerb einer Paketgröße ist das Notierungsentgelt für die der jeweiligen Paketgröße entsprechenden Anzahl von Strukturierten Produkten in der jeweiligen Fremdwährung pro Kalenderjahr bezahlt

Pro Fremdwährung kann ein Quote-Verpflichteter Paketgrößen bis zu einer maximalen Gesamtanzahl von 2.000 Strukturierten Produkten im Kalenderjahr erwerben. Für jedes ab dem 2.000 einbezogene Strukturierte Produkt pro Fremdwährung wird das Notierungsentgelt von EURO 500 erhoben. Nicht genutzte Paketgrößen verfallen am Ende eines Kalenderjahres. Eine anteilige Erstattung des Notierungsentgelts erfolgt nicht.

Die Pflicht zur Zahlung des Notierungsentgelts entfällt zum Zeitpunkt der Einbeziehung, sofern eine Paketgröße erworben wurde und das einzubeziehende Strukturierte Produkt ein Strukturiertes Produkt ersetzt,

- bei dem unterjährig ein Knock-Out Ereignis eingetreten ist,
- das aufgrund des Laufzeitendes unterjährig fällig wurde oder
- dessen Einbeziehung unterjährig gekündigt wurde.

Währung	Paketgröße	Notierungsentgelt in €
CHF oder USD	250	50.000
	500	90.000
	1.000	150.000
	2.000	220.000
GBP, SEK, HKD, CZK, PLN, HUF, oder DKK	250	12.500
	500	20.000
	1.000	30.000
	2.000	50.000

- (4) Für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag) wird von dem Antragsteller ein Entgelt in Höhe von EURO 500 erhoben. Werden mehrere Mistrade-Anträge gestellt, mit denen die Aufhebung von Geschäften beantragt wird, die aufgrund von Teilausführungen derselben Order oder desselben verbindlichen Quotes des Antragstellers zustande gekommen sind, fällt das Entgelt von EURO 500 nur einmal an. Werden gleichzeitig mehrere Mistrade-Anträge schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form gestellt oder werden, bei vorheriger telefonischer Antragstellung, die erforderlichen Angaben für mehrere Mistrade-Anträge gleichzeitig schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form nachgereicht,
1. fällt das Entgelt von EURO 500 nur einmal an, wenn sich die Mistrade-Anträge auf Geschäfte in demselben strukturierten Produkt beziehen;
 2. wird ein Entgelt von insgesamt EURO 1.000 erhoben, wenn sich die Mistrade-Anträge auf Geschäfte in strukturierten Produkten beziehen, die zu demselben Produkttyp gehören und denselben Basiswert haben.
- (5) Entgelte sind bei Rechnungsstellung durch Scoach fällig.

Frankfurt am Main, den 1. August 2011

Scoach Europa AG